Schleswig-Holsteinischer Landtag

Ausschussdienst und Stenografischer Dienst

Niederschrift

Innen- und Rechtsausschuss

18. WP - 50. Sitzung

am Mittwoch, dem 27. November 2013, 14:00 Uhr, im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Barbara Ostmeier (CDU) Vorsitzende

Astrid Damerow (CDU) i.V. von Dr. Axel Bernstein

Petra Nicolaisen (CDU)

Thomas Rother (SPD) i.V. von Dr. Kai Dolgner

Simone Lange (SPD)

Tobias von Pein (SPD)

Ines Strehlau (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dr. Heiner Garg (FDP) i.V. von Wolfgang Kubicki

Dr. Patrick Breyer (PIRATEN) i.V. von Wolfgang Dudda

Lars Harms (SSW)

Weitere Abgeordnete

Tobias Koch (CDU)

Rasmus Andresen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Liste der weiteren Anwesenden befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:		Seite
1.	Mündliche Anhörung	5
	a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes	
	Gesetzentwurf der Landesregierung <u>Drucksache 18/1135</u>	
	b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Sparkassengesetz - SpkG) vom 11. September 2008	
	Gesetzentwurf der Fraktion der CDU <u>Drucksache 18/421</u>	
2.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Glücksspielgesetzes	15
	Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW Drucksache 18/1300	
3.	Informationsfreiheit im NDR-Staatsvertrag regeln	16
	Antrag der Fraktion der PIRATEN <u>Drucksache 18/1288</u>	
4.	Für eine moderne, vielfältige Verwaltung in Schleswig-Holstein	17
	Bericht der Landesregierung <u>Drucksache 18/1290</u>	
5.	EU-Strukturfonds	18
	Bericht der Landesregierung <u>Drucksache 18/1217</u>	
6.	Herausforderungen der Sparkassen	19
	Bericht der Landesregierung Drucksache 18/1215	

7. Bericht des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung beim Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages über die Situation der behinderten Menschen in Schleswig-Holstein sowie über seine Tätigkeit 2011 bis 2012 **20**

Drucksache 18/1035

8. Verschiedenes

21

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Mündliche Anhörung

a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 18/1135

(überwiesen am 25. September 2013)

b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Sparkassengesetz - SpkG) vom 11. September 2008

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU Drucksache 18/421

(überwiesen am 23. Januar 2013 an den **Innen- und Rechtsausschuss**, an den Finanzausschuss und an den Wirtschaftsausschuss)

hierzu: <u>Umdrucke 18/1834, 18/1896, 18/1935, 18/1938, 18/1940, 18/1945, 18/1953, 18/1954, 18/1955, 18/1960, 18/1964, 18/1965, 18/1967, 18/1969, 18/1970, 18/1971, 18/1972, 18/2003, 18/2004, 18/2007, 18/2048</u>

Deutscher Sparkassen- und Giroverband

Dr. Hartmut Frings, Stellvertretender Leiter der Abteilung Recht und Steuern Umdruck 18/1970

Herr Dr. Frings, stellvertretender Leiter der Abteilung Recht und Steuern beim Deutschen Sparkassen- und Giroverband, führt aus, schon den schriftlichen Äußerungen des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes, <u>Umdruck 18/1970</u>, sei zu entnehmen, dass der Verband den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Sparkassengesetzes unterstütze und hierin einen wichtigen Beitrag sehe, die schleswig-holsteinischen Sparkassen für die Zukunft

aufzustellen, um den Herausforderungen, insbesondere auf der regulatorischen Seite, begegnen zu können.

Im Gesetzentwurf der CDU-Fraktion, <u>Drucksache 18/421</u>, sehe der Sparkassen- und Giroverband dagegen keinen geeigneten Ansatz, den vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung weiterzuentwickeln. Auch hierzu enthalte die schriftliche Stellungnahme des Verbandes, <u>Umdruck 18/1970</u>, weitere Ausführungen.

Sparkassen- und Giroverband Schleswig-Holstein

Reinhard Boll, Präsident Umdruck 18/1940

Herr Boll, Präsident des Sparkassen- und Giroverbands Schleswig-Holstein, begrüßt für den Verband den vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung. Insbesondere die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit für den Sparkassen- und Giroverband, in besonderen Fällen Stammkapitalanteile an Sparkassen erwerben zu können, bedeute für den Verband bei der Vergabe von Stützungskapital mehr Mitspracherechte und werde deshalb begrüßt. Er verweise im Übrigen auf die schriftliche Stellungnahme des Sparkassen- und Giroverbandes, Umdruck 18/1940, und freue sich, dass die Neuregelungen auch vom Dachverband, dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband, unterstützt würden. - Herr Hummert, Verbandssyndikus beim Sparkassen- und Giroverband Schleswig-Holstein ergänzt, der Verband habe die Erarbeitung dieses Gesetzentwurfs konstruktiv mit begleitet und unterstütze ihn voll.

In der anschließenden Aussprache nimmt Abg. Koch unter anderem Bezug auf die Position der Sparkassenverbände zur Frage der CDU-Fraktion zur Unabhängigkeit der Prüfung der Sparkassen durch die Prüfungsstelle des Verbandes des SGV SH in den Fällen, in denen er am Stammkapital der zu überprüfenden Sparkasse beteiligt sei. Dabei weist er darauf hin, dass das Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtags in dieser Frage zu einem anderen Ergebnis komme (Umdruck 18/2048). Er fragt, ob nicht eine Regelung denkbar sei, die vorsehe, dass bei einer Beteiligung des Sparkassen- und Giroverbandes mit mehr als 20 % an einer Sparkasse die Prüfung dieser Sparkasse dann durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer erfolgen müsse. - Herr Boll antwortet, wenn das die Alternative zur bestehenden Situation sein sollte, könne das aus seiner Sicht auch eine Lösung sein. Seiner Ansicht nach habe aber auch der Wissenschaftliche Dienst des Landtags nicht ganz so eindeutig erklärt, dass das Prüfungsergebnis der Juristen des Sparkassen- und Giroverbandes Unsinn sei. Er weist darauf hin, dass es in Schleswig-Holstein im Gegensatz zu Baden-Württemberg, wo es eine entsprechende gesetzliche Regelung gebe, diverse Stützungsfälle von Sparkassen gebe. So gebe es beispielsweise zurzeit die Situation, dass bei der Nospa stille Einlagen zu harten

Einlagen umgewandelt werden sollten. Es gebe noch weitere Fälle im Land, bei denen eine solche Härtung anstehe. Vor diesem Hintergrund sei für den Verband das Prüfungswesen elementarer Kern dieser Wertschöpfungskette. Es sei unabdingbar, einen detaillierten Einblick in die Sparkasse im Rahmen einer solchen Prüfung zu bekommen. Wenn die Prüfung durch eine andere Stelle erfolgen würde, wäre diese verpflichtet, die Erkenntnisse für sich zu behalten. Der Verband würde damit zu wenig von der vertiefenden Prüfung profitieren können. Herr Boll erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass sich die Sparkassen in einer Sicherungsgemeinschaft befänden.

Abg. Koch erklärt, er könne nachvollziehen, dass der Verband ein Frühwarnsystem haben wolle, um zukünftige Stützungsfälle zu erkennen. Wenn aber ein Stützungsfall bereits eingetreten sei, könne von einem Frühwarnsystem durch eine Prüfung nicht mehr die Rede sein. In dem Fall sei aus seiner Sicht eine Prüfung durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer der richtige Weg. - Herr Boll führt aus, die Erfahrung mit den letzten Stützungsfällen zeigten, dass mit einer einmaligen Stützung der Fall leider oftmals nicht erledigt sei. Vor dem Hintergrund dieser Erfahrungen bleibe er dabei, dass die Prüfungserkenntnisse ganz wesentlich für die Stützungseinrichtung insgesamt sei.

Herr Dr. Frings weist darauf hin, dass die baden-württembergische Ausgestaltung der Prüfungskompetenz mit der regionalen Situation vor Ort zusammenhänge und nicht auf Schleswig-Holstein übertragen werde könne. § 5 der Satzung für den schleswig-holsteinischen Stützungsfonds sehe darüber hinaus vor, dass die Prüfungseinrichtung des Verbandes vor einer Stützungsmaßnahme eine Prüfung durchführen müsse. Bei einer Festlegung einer abweichenden Prüfungskompetenz durch eine andere Institution würde die zu prüfende Institution also mit einer doppelten Prüfung belastet.

Abg. Andresen möchte wissen, wie die vom Wissenschaftlichen Dienst des Landtags in seinem Gutachten für diese Fälle vorgeschlagene Einbeziehung des ostdeutschen Sparkassenverbandes gesehen werde. - Herr Boll antwortet, der ostdeutsche Verband sei ein eigener Verband. Wenn dieser eine Prüfung durchführe, fehlten dem schleswig-holsteinischen Sparkassen- und Giroverband ebenfalls die notwendigen Informationen, denn der andere Verband dürfe diese nicht an ihn weitergeben.

Herr Boll merkt an, der schleswig-holsteinische Regionalverband sei der Verband mit den meisten Stützungsfällen, weil in der Vergangenheit nicht richtig gearbeitet worden sei. Es habe sich jedoch schon gravierend etwas verändert. Er sei dabei, ein Präventionsmanagement aufzubauen, das in Richtung eines Frühwarnsystems gehe. In diesem Zusammenhang spiele die Prüfungsstelle eine große Rolle. Die bei einer solchen Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

könnten in dieses Frühwarnsystem jedoch nicht eingebunden werden, wenn die Prüfung durch eine andere Stelle durchgeführt werde. Damit würde dieses neue Instrument, das Teil des Kernprozesses des Verbandes sei, der bereits laufe und sich noch bewähren müsse, massiv geschwächt werden.

Abg. Dr. Garg führt aus, die Sparkassen stünden in der Zukunft vor drei zentralen Herausforderungen. Erstens müssten sie die höhere Eigenkapitalquote nach Basel III erfüllen. Die zweite Herausforderung seien die Abschreibungen aus ihrem Engagement bei der Landesbank Berlin und der HSH Nordbank. Drittens gebe es darüber hinaus für sie verschärfte Mindestanforderungen für die Einlagensicherung. Er fragt nach der Höhe der finanziellen Belastungen der schleswig-holsteinischen Sparkassen aus diesen drei genannten Anforderungen und den Wegen, wie die Sparkassen in Zukunft diese finanziellen Beiträge erwirtschaften wollten. Dabei nimmt er Bezug auf den Sanierungsplan für die Sparkasse Südholstein, der durch einen deutlichen Personalabbau und das Schließen von Filialen gekennzeichnet sei, und möchte wissen, ob dies aus Sicht des Sparkassen- und Giroverbandes Schleswig-Holstein als vorbildliche Lösung gesehen werde. - Herr Boll antwortet, bei der Landesbank Berlin und bei der HSH Nordbank gebe es noch einen Restbuchwert unter 100 Millionen € Ob es dazu kommen könne, dass eine Bank gar nichts mehr wert sei, müsse sich erst noch erweisen. Deshalb sei die Beteiligungsabschreibung für diese beiden Institute für die schleswig-holsteinischen Sparkassen noch nicht ersichtlich. Zu den zu erbringenden Voraussetzungen für Basel III verweist er auf die Tabelle im Bericht der Landesregierung zur Situation der Sparkassen, aus der ersichtlich sei, dass die Kernkapitalanforderungen heute schon von den meisten Sparkassen im Land erfüllt würden. Bei den Sparkassen sei im letzten Dreivierteljahr entsprechend Vorarbeit geleistet worden, damit diese Herausforderung gemeistert werden könne. Bis auf die Sparkasse Südholstein gebe es da keine Probleme. Es gehe also hauptsächlich nur noch um die Sparkasse Südholstein. Diese erhalte durch die Sparkassengemeinschaft eine frische Kapitalzufuhr, sodass auch im Jahr 2014 mit Perspektive bis zum Jahr 2019 eine ausreichende Kapitalisierung erreicht werde. Richtig sei aber auch, dass Voraussetzung für eine Stützung ein funktionierender Sanierungsplan sei. Dieser müsse an den Schwachstellen der Sparkasse ansetzen, die sich aus dem Status quo ergäben.

Abg. Dr. Garg nimmt Bezug auf den Bericht der Landesregierung zur Situation der Sparkassen, Drucksache 18/1215, aus dem ersichtlich sei, dass die Sparkassen zum 21. Dezember 2012 stille Einlagen in Höhe von 220 Millionen €in ihren Bilanzen gehabt hätten. Er fragt, wer diese halte und ob diese Einlagen von den Haltenden in Stammkapital umgewandelt werden könnten. - Herr Boll führt aus, die 220 Millionen €stille Einlagen setzen sich zusammen zum ersten aus 122 Millionen €bei der Nospa. Das entspreche genau der Stützung. Dazu kämen 60 Millionen € stille Einlagen in Südholstein, gehalten vom Verband aus den Stützungen, die in früherer Zeit vorgenommen worden seien. Diese Summe werde in hartes Kernkapital zu wandeln sein. Außerdem kämen 20 Millionen €bei der Sparkasse Mittelholstein dazu, die schon gehärtet worden seien. Die rund 9 Millionen €aus Westholstein spielten keine Rolle, weil es sich bei ihr um eine ganz gesunde Sparkasse handele. All die gesunden Einlagen müssten gewandelt werden, sonst fielen sie als Kernkapital aus.

Abg. Andresen möchte wissen, ob es Probleme der Befangenheit in Gremien gebe, wenn über Stützungssparkassen gesprochen werde, zum Beispiel wenn auch Vertreter anderer "Stützungssparkassen" mit am Tisch säßen. - Herr Boll erklärt, dass bei einer Verbandssitzung auch andere Stützungsfälle sozusagen mit am Tisch säßen, könne bei der großen Zahl an Stützungsfällen in Schleswig-Holstein nicht verhindert werden. Er könne sich aber auch an keine Situation erinnern, in der es dadurch zu irgendwelchen Beeinflussungen gekommen wäre. Das sei aus seiner Sicht überhaupt kein Problem.

Zur von Abg. Andresen ebenfalls angesprochenen Problematik der Fusion öffentlichrechtlicher Sparkassen mit den sogenannten freien Sparkassen führt Herr Hummert unter anderem aus, nach dem schleswig-holsteinischen Sparkassengesetz sei es möglich, dass öffentlich-rechtliche Sparkassen sowohl mit anderen öffentlich-rechtlichen, aber auch mit privaten Sparkassen fusionierten. Dazu habe es bisher zwei Anwendungsfälle gegeben. Diese Regelung sei sinnvoll, weil öffentlich-rechtliche und private Sparkassen auch ansonsten gleich behandelt würden. In ganz Deutschland habe es bis vor kurzem ohnehin nur noch sechs private Sparkassen gegeben, vier davon in Schleswig-Holstein. Inzwischen seien es nur noch drei.

Herr Hummert stellt fest, das Sicherungssystem der Sparkassenfinanzgruppe und seine Mechanismen funktionierten auch aus der Warte einer bundesweiten Betrachtung sehr gut und seien geprägt durch den Grundsatz der regionalen Verantwortung. Dazu gehöre auch die Prüfung durch die Prüfungsstelle, bei der Fehlentwicklungen aufgedeckt werden könnten.

Abg. Andresen hält es, auch wenn es bislang keine negativen Erfahrungen damit gebe, für problematisch, wenn andere Stützungssparkassen bei Beratungen über neue Stützungsfälle mit am Tisch säßen. Er möchte wissen, ob es eine Möglichkeit der rechtlichen Ausgestaltung gebe, mit der sichergestellt werden könne, dass auch ein Informationsaustausch zwischen verschiedenen Verbänden möglich werde. - Herr Boll weist darauf hin, dass der Entscheidungseinfluss eines einzelnen Vertreters einer Sparkasse im Verbandsgremium nicht groß sei, da es keine kapitalbezogene Stimmberechtigung, sondern eine Pro-Kopf-Abstimmung gebe. Die Frage, inwieweit über eine rechtliche Ausgestaltung der Informationsfluss mit einem anderen Verband geregelt werden könne, sollte dieser eine Prüftätigkeit wahrnehmen, könne er nicht beantworten. Sie stelle sich für ihn aber auch nicht, da er ebenso wie das Innenministerium

und der Deutsche Sparkassen- und Giroverband davon ausgehe, dass das derzeitige Prüfmodell so in Ordnung sei.

Abg. Koch erklärt, er könne sich vorstellen, im Fall einer Beteiligung des Sparkassen- und Giroverbandes Schleswig-Holstein an einer Sparkasse in Schleswig-Holstein die Prüfung durch einen anderen Sparkassenverband vorzusehen. Die Sorge von Herrn Boll, dass dann wichtige Informationen dem Sparkassenverband Schleswig-Holstein vorenthalten würden, teile er nicht, da der Verband als Miteigentümer an der Sparkasse in diesem Fall dann auch den Prüfungsbericht und die Ergebnisse zugeleitet bekommen würde.

Zur Frage von Abg. Koch, ob es nach den derzeitigen Erkenntnissen doch zum Überlauf bei der Sparkasse Südholstein kommen werde, führt Herr Boll aus, die Frage, ob Südholstein im Überlauf landen werde, sei für das vorliegende Gesetzesvorhaben irrelevant. Man befinde sich in der Stützung. Die Sparkasse sei jetzt dabei, einen harten Sanierungsplan umzusetzen. Seine Einschätzung sei aber, dass das nicht reichen werde. Das habe mit der Kapitalstrukturierung dieser Sparkasse zu tun.

Abg. Koch nimmt Bezug auf die Seite 4 der Stellungnahme des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands, <u>Umdruck 18/1970</u>, auf der sich dieser dafür ausspreche, vor dem Hintergrund einer Beteiligung von Sparkassen, Gemeinden, Kreisen und Zweckverbänden am Stammkapital und den dabei auftretenden "kommunalverfassungsrechtlichen Problemen" den Erwerb von Stammkapital für diesen Kreis auf besondere Belastungssituationen zu beschränken. Er fragt, worin diese kommunalverfassungsrechtlichen Probleme bestünden. - Herr Dr. Frings antwortet, der Sparkassengedanke sei davon geprägt, dass die Kommune als Träger auch das Betätigungsfeld der Sparkasse bestimme. Durch die Einführung von Stammkapitalbeteiligungen könnten hier Angriffspunkte für andere Ebenen eröffnet werden. Deshalb sollte diese Beteiligungsform auf besondere Belastungssituationen beschränkt werden. - Herr Boll ergänzt, nicht gewünscht werde genau der Fall, der bei der Sparkasse Hohenwestedt eingetreten sei.

Abg. Koch begrüßt den Vorschlag des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes zur Änderung des Kreises der möglichen Stammkapitalbeteiligten, Seite 2 der Stellungnahme (<u>Umdruck 18/1970</u>), und empfiehlt den regierungstragenden Fraktionen, die vorgeschlagene Formulierung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes zu § 4 Abs. 5 Satz 2 SparkassenG in den Gesetzentwurf mit aufzunehmen.

Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in Schleswig-Holstein

Ulrich Spitzer, Stellvertretender Hauptgeschäftsführer der IHK Flensburg
Umdruck 18/2007

Herr Spitzer, stellvertretender Hauptgeschäftsführer der IHK Flensburg, stellt einleitend für die Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in Schleswig-Holstein fest, das Dreisäulenmodell der Kreditwirtschaft in Deutschland sei aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft einer der Erfolgsfaktoren für die Stabilität der Wirtschaft in Deutschland insgesamt. Insofern werde die jüngste Novellierung des Sparkassengesetzes begrüßt, mit dem ein weiterer Schritt dafür getan werde, gesunde Rahmenbedingungen für dieses Modell sicherzustellen. Nach den Beobachtungen der Industrie- und Handelskammern und auch aktuellen Befragungen sei die Lage der Kreditversorgung des Mittelstandes in Schleswig-Holstein derzeit prinzipiell unproblematisch. In Einzelfällen gebe es Probleme oder auch Schwierigkeiten, die nach Auffassung der Kammern aber nicht systembedingt seien, sondern europäischen oder internationalen finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen geschuldet oder auch mit unternehmensspezifischen Problemen bei der eigenen Kapitalausstattung zusammenhingen. Darüber hinaus stellt er kurz die Kernpunkte der schriftlichen Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern, Umdruck 18/2007, dar.

Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V. (UV Nord)

Michael Thomas Fröhlich, Hauptgeschäftsführer Umdruck 18/1971

Herr Fröhlich, Hauptgeschäftsführer der Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein, beginnt einleitend mit der Feststellung, viele der zutreffenden Ausführungen von Herrn Spitzer könne er nur unterstreichen. Die Bedeutung der Sparkassen für die Unternehmen in Hamburg und Schleswig-Holstein müsse nicht noch einmal extra hervorgehoben werden, sondern sei diskussionsimmanent. Neben der hohen Bedeutung der Sparkassen für die Versorgung der Liquidität des Mittelstandes dürfe aber auch nicht das hohe Maß an gesellschaftlichem Engagement des Sparkassensektors unerwähnt bleiben. Insofern sei dieser Gesetzentwurf unter der Prämisse Liquiditätsversorgung, Neuaufstellung bei schwierigen finanziellen Rahmenbedingungen und dem gesellschaftspolitischen Engagement der Sparkassen zu bewerten.

Herr Fröhlich benennt vier Themenbereiche, die die Wirtschaftsunternehmen insgesamt mit Sorge erfüllten und die Sparkassenlandschaft belasteten: erstens die Niedrigzinspolitik der Europäischen Zentralbank, zweitens der Wettbewerb von Internetbanken, drittens die Wertbe-

richtigung von Beteiligungen und viertens die Anforderungen von Basel III. Vor diesem Hintergrund und vor dem Hintergrund der Entscheidung der Landesregierung vom Januar diesen Jahres, die Beteiligungsmöglichkeiten der Haspa an schleswig-holsteinischen Sparkassen auszuschließen, sei der heute vorliegende Gesetzentwurf folgerichtig und werde von der Vereinigung der Unternehmensverbände wohlwollend unterstützt.

Herr Fröhlich trägt im Folgenden außerdem die Schwerpunkte der schriftlichen Stellungnahme, <u>Umdruck 18/1971</u>, vor.

* * *

In der anschließenden Aussprache erklärt Herr Fröhlich, der von Abgeordneten der CDU vorgetragenen Bewertung, dass der vorliegende Gesetzentwurf überflüssig wäre, wenn die Regierungsfraktionen nicht zu Anfang des Jahres die Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten für den Sparkassensektor eingeschränkt hätten, wolle er nicht vollständig widersprechen.

Abg. Koch fragt nach der Einschätzung der Anzuhörenden zur neugeschaffenen Möglichkeit der Beteiligung für Städte, Gemeinden, Zweckverbände und den Sparkassen- und Giroverband an Sparkassen bis zu 49 %, ohne dass ihnen dann auch gleichzeitig in den Gremien entsprechende Stimmrechte zugeteilt würden. - Herr Spitzer führt unter anderem aus, er könne sich durchaus Konstellationen vorstellen, in dem sich Unternehmen auch unter diesen Voraussetzungen auf eine solche Beteiligung einlassen würden. Das sei immer vom Einzelfall und von den Umständen abhängig. Eine Rolle spiele hier sicherlich, ob es sich um ein vorübergehendes Engagement oder ein dauerhaftes handele. - Herr Fröhlich betont, dass die Beteiligungsmöglichkeit des Sparkassenverbandes Schleswig-Holstein wünschenswerter Weise auf Einzelfälle beschränkt bleiben sollte. Die Frage der Stimm- und Sitzverteilung, also der Einflussnahmemöglichkeiten, sei deshalb immer unter der Prämisse zu betrachten, dass dies ein Einzelfall bleiben solle. Er gehe davon aus, dass die hohe Akzeptanz der Sparkassen und seiner Mitglieder dazu beitragen werde, dass es hier zu keinen nennenswerten Problemen kommen werde. - Herr Spitzer hält das im Moment für eine sehr theoretische Betrachtung. Er könne sich politische Gründe vorstellen, die zu einer solchen Beteiligung führen könnten. Die vorgeschlagene Lösung könne eine Chance sein, gerade in schwierigen Situationen vor Ort eine Entscheidung zu finden, die politisch auch tragfähig sei.

Abg. Koch weist darauf hin, dass die Begrenzung der Sitze damit begründet werde, dass die demokratische Legitimation sichergestellt werden solle. Wenn sich aber eine Kommune, die selbst demokratisch legitimiert sei, an einer Sparkasse beteilige, sei die demokratische Legi-

timation aus seiner Sicht doch eigentlich gar nicht gefährdet. Die Begründung sei deshalb nicht tragfähig.

Landesrechnungshof Schleswig-Holstein

Dr. Gaby Schäfer, Präsidentin <u>Umdruck 18/1938</u>

Frau Dr. Schäfer, Präsidentin des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein, trägt die Anmerkungen des Landesrechnungshofs aus seiner schriftlichen Stellungnahme, <u>Umdruck 18/1938</u>, vor.

Bund der Steuerzahler Schleswig-Holstein

Rainer Kersten, Geschäftsführer Umdruck 18/1972

Herr Kersten, Geschäftsführer des Bunds der Steuerzahler Schleswig-Holstein, stellt die Kernpunkte der schriftlichen Stellungnahme, <u>Umdruck 18/1972</u>, vor. Im Zusammenhang mit der in der bisherigen Anhörung schon geführten Diskussion zur Frage der Prüfkompetenz des Sparkassen- und Giroverbands erklärt er, die vom Sparkassen- und Giroverband vertretene Auffassung, die Prüfkompetenz sei erforderlich, um in Stützungsfällen auch entsprechende Informationen zu haben, sei nicht nachvollziehbar. Durch die Beteiligung am Stammkapital erhalte der Verband ohnehin alle Informationen über die Sparkasse, an der er beteiligt sei. Der Bund der Steuerzahler Schleswig-Holstein halte es deshalb für wesentlich sympathischer, wenn in Fällen einer Beteiligung von über 20 % am Stammkapital ein Außenstehender die Prüfung vornehme. Dieser könne dann auch gleichzeitig kontrollieren, ob die Stützungsmaßnahmen den erwünschten Erfolg hätten.

* * *

Auf Nachfrage von Abg. Koch erklären Frau Dr. Schäfer und Herr Kersten, die Notwendigkeit, die Prüfung einem Externen zu überlassen, sähen sie erst, wenn eine Beteiligung von über 20 % am Stammkapital einer Sparkasse durch den Sparkassen- und Giroverband vorliege.

Die Frage von Abg. Dr. Breyer, was einen Belastungsfall im Sinne des Gesetzes darstellen könnte, beantwortet Frau Dr. Schäfer mit dem Hinweis auf § 10 KWG, auf den auch in dem Gesetzentwurf Bezug genommen werde. Damit sei eine ausreichende Definition einer Belastungssituation gegeben.

Abg. Dr. Breyer fragt, wie sich die jetzt vorgelegten Änderungen des Sparkassengesetzes auf die Einnahmechancen, aber auch die Risiken der Träger auswirken werden, insbesondere im Hinblick auf die Kontroll- und Informationsmöglichkeiten der Träger. - Frau Dr. Schäfer antwortet, dies könne sie jetzt so nicht beantworten, sie gehe aber davon aus, dass der Fall einer Beteiligung einer Kommune in nächster Zeit nicht relevant werden werde, da die schleswigholsteinischen Kommunen wohl nicht über das notwendige Kapital verfügten, um eine solche Beteiligung einzugehen.

Herr Kersten betont noch einmal, dass die Sparkassen in den nächsten Jahren absehbar nicht mehr in der Lage sein werden, wie bisher als großzügiger und spendabler Geber und Gönner für alle möglichen Projekte aufzutreten. Im Hinblick auf Einflussmöglichkeiten bei Beteiligungen verweist er auf die Mitgliedschaft der Träger unter anderem im Kreditausschuss. Darüber gebe es gewisse Einflussmöglichkeiten.

Abg. Rother kündigt zum Abschluss der mündlichen Anhörung an, die Regierungsfraktionen strebten die Verabschiedung des Gesetzentwurf in zweiter Lesung im Dezember-Plenum des Landtags an. Insbesondere zu den drei Punkten Klarstellung in Bezug auf die Beteiligung von Kommunen, das Stimmrecht bei einer Beteiligung und die Prüfungskompetenz bei einer Beteiligung des Sparkassen- und Giroverbands von über 20 % am Stammkapital an einer Sparkasse werde man gegebenenfalls noch Änderungsvorschläge vorlegen. - Die Ausschussmitglieder kommen überein, ihre abschließende Beratung für ihre Sitzung am 4. Dezember 2013 vorzusehen und die Beschlussempfehlung für die Dezember-Tagung des Plenums anzumelden.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Glücksspielgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW Drucksache 18/1300

(überwiesen am 20. November 2013 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den Finanzausschuss)

- Verfahrensfragen -

Die Ausschussmitglieder beschließen, ihre abschließende Beratung zum Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW zur Änderung des Glücksspielgesetzes, <u>Drucksache 18/1300</u>, für ihre Sitzung am 4. Dezember 2013 vorzusehen und nehmen in Aussicht, dem Plenum zu seiner Dezember-Tagung eine Beschlussempfehlung zuzuleiten.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Informationsfreiheit im NDR-Staatsvertrag regeln

Antrag der Fraktion der PIRATEN Drucksache 18/1288

(überwiesen am 22. November 2013)

- Verfahrensfragen -

Abg. Dr. Breyer begründet kurz den vorliegenden Antrag der Fraktion der PIRATEN. Bisher wende der NDR weder das Hamburger Transparenzgesetz noch das irgendeines anderen Landes an, wenn es um Themen der Informationsfreiheit gehe, obwohl im Hamburger Gesetz dazu eine ausführliche Regelung enthalten sei. Die Fraktion der PIRATEN strebe an, hierzu eine Regelung in den Staatsvertrag aufzunehmen.

Abg. Damerow regt an, eine schriftliche Anhörung durchzuführen. - Abg. Lange und Abg. Harms schlagen vor, zunächst nur den NDR um eine Stellungnahme zu bitten. - Abg. Dr. Breyer spricht sich dafür aus, eine offene Anhörung durchzuführen.

Auf Nachfrage von Abg. Harms, ob es schon Fälle gegeben habe, in denen der NDR die Auskunft verweigert habe, verweist Abg. Dr. Breyer darauf, dass Journalisten schon einmal vom NDR Recherchen zu bestimmten Zahlen verweigert worden seien. Konkrete Fälle der Ablehnung einer Herausgabe von Informationen durch den NDR habe es also schon gegeben.

Die Ausschussmitglieder einigen sich darauf, zu dem Antrag der Fraktion der PIRATEN eine schriftliche Anhörung durchzuführen. Die Anzuhörenden sollen gegenüber der Geschäftsführung des Ausschusses innerhalb von 14 Tagen benannt werden.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Für eine moderne, vielfältige Verwaltung in Schleswig-Holstein

Bericht der Landesregierung Drucksache 18/1290

(überwiesen am 22. November 2013 zur abschließenden Beratung)

- Verfahrensfragen -

Der Ausschuss nimmt den Bericht der Landesregierung, Für eine moderne, vielfältige Verwaltung in Schleswig-Holstein, <u>Drucksache 18/1290</u>, abschließend zur Kenntnis und kommt überein, in einer seiner nächsten Sitzungen im ersten Quartal 2014 die Staatskanzlei einzuladen, um sich über den Stand der Umsetzung berichten zu lassen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

EU-Strukturfonds

Bericht der Landesregierung Drucksache 18/1217

(überwiesen am 22. November 2013 an den **Finanzausschuss** und an alle weiteren Ausschüsse)

- Verfahrensfragen -

Der Ausschuss empfiehlt zum Bericht der Landesregierung, EU-Strukturfonds, <u>Drucksache</u> 18/1217, dem federführenden Finanzausschuss, dem Landtag die Kenntnisnahme zu empfehlen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Herausforderungen der Sparkassen

Bericht der Landesregierung <u>Drucksache 18/1215</u>

(überwiesen am 21. November 2013 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und an den Finanzausschuss)

- Verfahrensfragen -

Der Ausschuss beschließt, den Bericht im Zusammenhang mit der abschließenden Beratung zu den vorliegenden Gesetzentwürfen zur Änderung des Sparkassengesetzes in seiner Sitzung am 4. Dezember 2013 zur Beratung aufzurufen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Bericht des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung beim Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages über die Situation der behinderten Menschen in Schleswig-Holstein sowie über seine Tätigkeit 2011 bis 2012

Drucksache 18/1035

(überwiesen am 22. November 2013 an den **Sozialausschuss** und an alle weiteren Ausschüsse zur abschließenden Beratung)

- Verfahrensfragen -

Der Ausschuss nimmt den Bericht des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung, Drucksache 18/1035, abschließend zur Kenntnis.

Die Ausschussmitglieder kommen überein, im ersten Quartal nächsten Jahres zu einer ihrer Sitzungen den Beauftragten für Menschen mit Behinderung und gegebenenfalls das Innenministerium und das Justizministerium zu einem Gespräch über die in dem Bericht enthaltenen Hinweise einzuladen.

21

Punkt 8 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Der Ausschuss berät über das Verfahren der weiteren Beratungen zu den Vorlagen im Zusammenhang mit dem Themenkomplex Landesplanung (Drucksachen 18/885, 18/898, 18/821, 18/874). - Abg. Damerow und Abg. Dr. Garg sprechen sich dafür aus, die Verabschiedung der Vorlagen zum Thema Landesplanung erst für die Januar-Tagung vorzusehen und sich mit den Beratungen im Ausschuss noch etwas Zeit zu nehmen. - Abg. Lange weist auf die Vereinbarung im Ausschuss hin, die Beratungen bis zum Dezemberplenum des Landtags abzuschließen. Gerade vor dem Hintergrund dieser Vereinbarung finde die mündliche Anhörung zu diesem Themenkomplex schon in der nächsten Woche statt. Gegebenenfalls müsse es dann noch eine Sondersitzung des Ausschusses zur abschließenden Beschlussfassung geben. - Der Ausschuss nimmt den Verfahrensvorschlag von Abg. Harms auf und beschließt, die Vorlagen zum Themenkomplex Landesplanung vorsorglich für die Tagesordnung der Dezember-Tagung des Landtags anzumelden und nach der Durchführung der mündlichen Anhörung am 4. Dezember 2013 über das weitere Vorgehen abschließend zu entscheiden.

Abg. Dr. Breyer beantragt einen Bericht des Innenministers in der nächsten Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses zu der Frage, wie er dazu komme, die Vorratsdatenspeicherung öffentlich zu unterstützen.

Der Ausschuss beschließt vor dem Hintergrund aktueller Berichtsanträge seine Sitzung am 4. Dezember 2013 bereits um 12:30 Uhr mit den Berichten durch die Landesregierung zu beginnen und ab 14 Uhr die mündliche Anhörung zum Themenkomplex Landesplanung durchzuführen.

Die Vorsitzende, Abg. Ostmeier, schließt die Sitzung um 16:25 Uhr.

gez. Barbara Ostmeier

Vorsitzende

gez. Dörte Schönfelder

Geschäfts- und Protokollführerin